

Mitteilung des Senats vom 22. März 2011

Zügige Besetzung von Ortsamtsleitungsstellen sicherstellen!

Die Stadtbürgerschaft hat nach einem Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2010 den folgenden Beschluss gefasst:

den Senat aufgefordert, zu prüfen, welche verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten es gibt, um sicherzustellen, dass Ortsamtsleitungsstellen zukünftig umgehend und entsprechend der Entscheidung der zuständigen Beiräte wieder besetzt werden können, einschließlich der Vor- und Nachteile jeder einzelnen dieser möglichen Neuregelungen.

In der Begründung des Antrags wurde ausgeführt:

„Die Neubesetzung von Ortsamtsleiterinnen- und Ortsamtsleiterstellen geschieht zurzeit in einem zweigleisigen Verfahren: Zum einen ist Beamtenrecht anwendbar, zum anderen kann eine solche Stelle – seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2006 – nur mit einer Person besetzt werden, die das positive Votum der zuständigen Beiräte erlangt hat. Seit einigen Jahren verzögert sich die Besetzung der Stellen mit den von den jeweils zuständigen Beiräten gewählten Bewerberinnen und Bewerbern dadurch, dass Bewerberinnen und Bewerber, die nicht das positive Votum des Beirates erhalten haben, eine Konkurrentenklage erheben. Durch teilweise monatelange Vakanzen in der Ortsamtsleitung werden die Beiräte an der ordnungsgemäßen und effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert.“

Der Senat nimmt zu dem Beschluss der Stadtbürgerschaft wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Ausgangslage

Gemäß § 35 Abs. 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130) schlägt der Beirat die Ortsamtsleitung vor. Der Senat beruft die Ortsamtsleitung als haupt- oder ehrenamtliche Ortsamtsleitung. Die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleitung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Bremisches Beamtengesetz). Die ehrenamtlichen Ortsamtsleitungen werden für die Wahlzeit des Beirates berufen.

Die aktuell geltende Regelung wurde zu Beginn der laufenden Legislaturperiode mit einer Novelle des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter beschlossen. In der Gesetzesbegründung wurde darauf hingewiesen, dass das Vorschlagsrecht der Beiräte zur Stärkung der lokalen Demokratie und Erweiterung der Rechte der Beiräte eingeführt werden solle. Um die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Beiräten und Ortsamtsleitungen zu gewährleisten, werden diese seitdem von den jeweiligen Beiräten vorgeschlagen und vom Senat haupt- oder ehrenamtlich berufen. Dabei bleibt dem Senat ein Letztentscheidungsrecht (vergleiche Bremische Bürgerschaft Drs. 17/14 S).¹⁾ Letztlich dient die seit Beginn der Legislaturperiode geltende Regelung der Umsetzung des Grundsatzes, dass kein/e Ortsamtsleiter/-in gegen den Willen des zuständigen Beirates berufen werden soll. Insofern ist das Letztentscheidungsrecht des Senats begrenzt.

¹⁾ Bis zu dieser Änderung wurden die Ortsamtsleitungen vom Senat nach Anhörung der jeweiligen Beiräte berufen.

Beamtenrechtlich erfordert die gesetzliche Ausgestaltung für die Besetzung einer hauptamtlichen Ortsamtsleitung gemäß § 35 Abs. 2 BremBeirG eine Auswahl nach dem in Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und § 9 Beamtenstatusgesetz verankerten Leistungsprinzip, das gemäß § 6 Beamtenstatusgesetz für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamte auf Zeit entsprechend gilt, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Artikel 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Diesen Anforderungen ist im Auswahlverfahren durch einen Eignungs- und Leistungsvergleich zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage können Bewerberinnen und Bewerber für das Amt einer hauptamtlichen Ortsamtsleitung einen durch einstweilige Anordnung nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sicherungsfähigen Bewerbungsverfahrenanspruch aus Artikel 33 Abs. 2 GG, § 9 Beamtenstatusgesetz geltend machen. Unter Berufung auf dieses Recht kann ein/e im Verfahren unterlegene/r Bewerber/-in die Auswahlentscheidung im Weg einer sogenannten beamtenrechtlichen Konkurrentenklage gerichtlich angreifen und eine erneute Entscheidung über ihre/seine Bewerbung bzw. die Sicherung ihres/seines Anspruchs beanspruchen, wenn eine Ablehnung mit dem Recht auf chancengleichen Zugang zu dem Amt nicht in Einklang steht und damit subjektive Rechte aus Artikel 33 Abs. 2 GG, § 9 Beamtenstatusgesetz verletzt werden.

2. Auswahl- und Berufungsverfahren in der 17. Legislaturperiode

Seit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung (Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 10. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 416 – 2011-b-1) sind vakante Ortsamtsleitungsstellen in den Ortsämtern

- Burglesum,
- Vegesack,
- Huchting,
- Osterholz,
- Blumenthal,
- West und
- Schwachhausen/Vahr

ausgeschrieben worden.

In den Ortsämtern Huchting, Osterholz und West waren die Stellen nach Beendigung der ersten Amtszeit der Ortsamtsleitung neu zu besetzen. In allen drei Verfahren wurden die bisherigen Amtsinhaber vom jeweiligen Beirat zur Ernennung vorgeschlagen und vom Senat nach Auswahlentscheidung der Senatskanzlei berufen. Diese Stellen konnten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens ohne zeitliche Verzögerung besetzt werden.

Die Berufung der Ortsamtsleitungen in Vegesack und Blumenthal erfolgten mit zeitlicher Verzögerung aufgrund von Konkurrentenklagen einer unterlegenen Bewerberin und eines unterlegenen Bewerbers. Die Stellen der Ortsamtsleitung in Vegesack und Blumenthal wurden sechs bzw. fünf Monate nach Vorstellung im Beirat besetzt.

Im Besetzungsverfahren Schwachhausen/Vahr hat das Verwaltungsgericht Bremen den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss ist vom unterlegenen Bewerber Beschwerde beim Obergericht Bremen eingelegt worden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Rechte des unterlegenen Bewerbers beeinträchtigen können.

Die Stelle der Ortsamtsleitung in Burglesum ist bereits seit dem 1. Januar 2006 vakant. Sie wurde erstmalig im August 2005 ausgeschrieben. Das Besetzungsverfahren wurde dreimal abgebrochen. Der erste Abbruch erfolgte nach einem verwaltungsgerichtlichen festgestellten Verfahrensfehler. Aufgrund der am 17. Juli 2007 in Kraft getretenen Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter, nachdem jetzt die Ortsamtsleitungen von den jeweiligen Beiräten vorgeschlagen und vom Senat berufen werden, beschloss der Senat am 17. Juli 2007 den Abbruch des zweiten Auswahlverfahrens. Die Rechtmäßigkeit des Abbruchs des zweiten Verfahrens ist vom

Verwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 2. Januar 2008 bestätigt worden. Im dritten Auswahlverfahren hat der ausgewählte Bewerber seine Bewerbung zurückgezogen, nachdem seine Bewerbung für die Ortsamtsleitung im Ortsamt Vegesack zur Ernennung führte. Nachdem der Beirat beschlossen hatte, dem Senat keinen der im dritten Auswahlverfahren verbliebenen Bewerber zur Ernennung vorzuschlagen, erfolgte der dritte Abbruch. Das Verwaltungsgericht Bremen hat auch diesen Verfahrensabbruch als sachlich gerechtfertigt bestätigt, da nach der Entscheidung des Beirats keine Alternative zum Verfahrensabbruch gegeben war. Seit dem 30. April 2010 ist die Stelle erneut ausgeschrieben. Das Auswahl- und Berufungsverfahren ist durch einen beim Verwaltungsgericht gestellten Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz unterbrochen.

Übersicht über die oben genannten Auswahl- und Berufungsverfahren

Ortsamt	Stelle zu besetzen zum	Öffentliche Ausschreibung	Vorstellung im Beirat	Konkurrentenstreitverfahren ja/nein	Besetzung
Blumenthal	01.02.2010	13.10.2009	14.12.2009	Ja	01.06.2010
Vegesack	22.10.2007	04.12.2007	27.03.2008	Ja	22.08.2008
Huchting	01.07.2009	31.01.2009	24.04.2009	Nein	01.07.2009
West	01.09.2010	27.04.2010	21.06.2010	Nein	01.09.2010
Schwachhausen/Vahr	01.07.2010	26.01.2010	10.05.2010	Ja	
Osterholz	01.06.2009	31.01.2009	16.04.2009	Nein	01.06.2009
Burglesum, 4. Ausschreibung	Seit dem 01.01.2006	30.04.2010	05.10.2010	Ja	

3. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten

3.1 Weiterentwicklung Status Quo

Die Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zu Beginn der 17. Legislaturperiode hatte – ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien – eine Erweiterung der Beiratsrechte zur Stärkung der lokalen Demokratie zum Ziel und löste das bisherige bloße Anhörungsrecht des Beirats bei einer Ernennung der Ortsamtsleitung ab.

Zur weiteren Stärkung dieser Zielsetzung käme eine ergänzende Formulierung in Betracht, die explizit ausdrückt, dass das Vorschlagsrecht des Beirats durch Wahl erfolgt. Eine entsprechende Regelung ist im Hamburgischen Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) enthalten. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BezVG wird die Bezirksamtsleitung dem Senat von der Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch Wahl vorgeschlagen. Nach ihrer Wahl wird die Bezirksamtsleitung vom Senat für die Dauer von sechs Jahren bestellt, wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 BezVG). Die Ernennung der Bezirksamtsleitung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Hamburgisches Beamtengesetz im Beamtenverhältnis auf Zeit; es wird kein kommunales Wahlbeamtenverhältnis begründet.

Die Ernennung durch den Senat ist an ein positives Votum der Bezirksversammlung gebunden. Das Votum ist folglich Voraussetzung für die Ernennung. Hierbei handelt es sich nach Feststellungen des Hamburgischen Verfassungsgerichts nicht um eine unverbindliche Anregung, sondern um amtliches Handeln mit Entscheidungsscharakter als Wahrnehmung von Mitentscheidungsbefugnissen, wenn ein anderer Verwaltungsträger bei der Ausübung seiner Entscheidungsbefugnisse von der Ausübung von Vorschlagsrechten rechtlich abhängig ist. Gleichwohl obliegt dem Senat ein Letztentscheidungsrecht, das seine Grenze darin findet, dass er nur über die/den Vorgeschlagenen unter Beachtung der dienstrechtlichen Voraussetzungen entscheiden darf (Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 17. Dezember 2003 – HVerfG 1/03).

Bei einer Änderung des Bremischen Gesetzes über Beiräte und Ortsämter würde die Rolle der Beiräte und der Wahlcharakter des Beirätevotums noch deutlicher herausgestellt und das Letztentscheidungsrecht des Senats in der Tendenz beschränkt. Ob sich dadurch eine Beschleunigung der Verfahren ergeben würde, kann nicht zuver-

lässig prognostiziert werden, da die Möglichkeit von Konkurrentenklagen auch in diesem Rahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

3.2 Ausgestaltung als kommunales Wahlbeamtenverhältnis

Eine alternative Gestaltungsmöglichkeit bestünde grundsätzlich darin, das Amt der Ortsamtsleitung als kommunales Wahlbeamtenverhältnis auszugestalten, wie es beispielsweise bei den leitenden Verwaltungsbeamten der Kommunen in den Flächenländern und in den Bezirken im Stadtstaat Berlin der Fall ist. In Betracht käme eine Wahl durch den Beirat, die Stadtbürgerschaft oder auch unmittelbar durch das Wahlvolk.

In Bremen ist eine Regelung mit einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis bisher nur für die hauptamtlichen Magistratsmitglieder der Stadtgemeinde Bremerhaven vorgesehen. Ihre Ernennung setzt nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Bremisches Beamtenengesetz (BremBG) eine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung voraus.

Für die Beantwortung der Frage, ob eine derartige Lösung auch für den Status der Ortsamtsleitung in Frage kommt, müssen eine Reihe von Gesichtspunkten einbezogen werden, die sich auf den Aufgabenzuschnitt der Ortsamtsleitungen, auf kommunalpolitische und kommunalverfassungsrechtliche Fragen sowie auf das Beamtenrecht beziehen.

Hinsichtlich des Aufgabenzuschnitts wird gelegentlich eingewandt, dass kommunale Wahlbeamtenverhältnisse üblicherweise nur für höherwertige Stellen als die Funktion einer Ortsamtsleitung (A 14) eingerichtet würden. Dem ist entgegenzuhalten, dass in kleineren Kommunen der Flächenländer durchaus auch Stellen der Wertigkeit A 14 und niedriger als Wahlbeamtenstellen geführt werden. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings darin, dass kommunale Wahlbeamte in den Flächenländern und in den Stadtstaaten immer Vorgesetzte einer Verwaltungseinheit sind, die einen größeren Aufgabenbereich auch im Verhältnis zu den Bürgern unmittelbar gestaltet. Demgegenüber liegt die Aufgabe der Ortsamtsleitung – auch und gerade nach der Novelle des Beirätegesetzes – nicht in der umfassenden Steuerung des Verwaltungshandelns, sondern neben der Unterstützung des Beirates in der Moderation der Zusammenarbeit unterschiedlicher Entscheidungsträger als „Stadtteilmanagement“.

Kommunalpolitisch ist zu berücksichtigen, dass es bei der Novelle des Beirätegesetzes darum ging, die Politik vor Ort generell, vor allem aber die Rolle der gewählten Beiräte zu stärken. Die zusätzlichen Kompetenzen nach der Novelle zum Beirätegesetz von 2010 werden daher insbesondere den Beiräten und nicht den Ortsamtsleitungen zugewiesen. Im Widerspruch dazu stünden Modelle, die die Stellung der Ortsamtsleitungen zulasten der Beiräte stärken würden. Insofern ist z. B. eine Lösung, die eine Direktwahl der Ortsamtsleitung vorsähe, mit diesem Konzept schwer vereinbar. Gegen eine Direktwahl sprechen auch die Erfahrungen, die zunehmend in anderen Ländern hinsichtlich der Wahlbeteiligung gemacht werden. Es bestünde die Gefahr, dass durch eine niedrige Wahlbeteiligung die Politik vor Ort eher geschwächt als gestärkt würde.

Kommunalverfassungsrechtlich muss das grundgesetzlich verankerte Demokratiegebot beachtet werden. Der Beirat ist nur durch das Wahlvolk des Beiratsgebiets legitimiert. Bei der Wahl der Ortsamtsleitung würde er über die Besetzung einer Stelle bei der Stadtgemeinde entscheiden.

In der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zum Wahlrecht zu den Beiräten ist ausgeführt, dass die Stadtbürgerschaft den Beiräten Befugnisse durch Ortsgesetz übertragen und so ihre Verfassung entsprechend Artikel 148 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung selbst feststellen kann (Staatsgerichtshof Bremen, Entscheidung vom 8. Juli 1991 – St 2/91). Insofern kann die Stadtbürgerschaft auch eine ihr durch Landesbeamtenengesetz zu übertragende Befugnis zur Personalauswahl weiter auf die Beiräte übertragen ohne das grundgesetzliche Demokratiegebot zu verletzen.

So werden in Berlin die Mitglieder eines Bezirksamtes von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Nach ihrer Wahl werden sie im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Wegen dieser besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen.

Für eine derartige Lösung wären in Bremen auch Änderungen im Landesrecht erforderlich. Durch eine Änderung des Bremischen Beamtengesetzes könnte die Ernennung zur Ortsamtsleiterin/zum Ortsamtsleiter von der Wahl durch die Stadtbürgerschaft abhängig gemacht und der Stadtbürgerschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Befugnis durch Ortsgesetz auf den jeweiligen Beirat zu übertragen.

Angezeigt wäre es dann auch, für die Ortsamtsleitungen Regelungen über die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl entsprechend dem bereits im BremBG geregelten Verfahren der Abwahl der hauptamtlichen Magistratsmitglieder in Bremerhaven einzuführen. Für die Altersversorgung gelten dann unmittelbar die Vorschriften bei der Abwahl kommunaler Wahlbeamter in § 66 Abs. 8 Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BeamtVG), insoweit ergäbe sich kein Anpassungsbedarf.

Zu überdenken wäre auch die Dauer der Amtszeit; diese ist für die kommunalen Wahlbeamten in den anderen Ländern deutlich kürzer als die bisherige Amtszeit der Bremer Ortsamtsleitungen von zehn Jahren. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder der Stadtgemeinde Bremerhaven werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sowohl aus einer Abwahlmöglichkeit als auch aus einer Verkürzung der Amtszeit können sich Mehrbelastungen bei den Versorgungsausgaben ergeben. Diese Ausgestaltung erfordert zudem Übergangsregelungen. Für einen längeren Zeitraum würde es Ortsamtsleitungen im Beamtenverhältnis auf Zeit und als kommunale Wahlbeamte parallel nebeneinander geben.

Beamtenrechtlich ist auch bei einer Ausgestaltung des Amtes der Ortsamtsleitung als kommunales Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit Artikel 33 Abs. 2 GG und der damit verbundene Leistungsvergleich anzuwenden. Dies ist von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere für die Ernennung leitender Kommunalbeamter durch Beschlüsse der kommunalen Vertretungskörperschaft bestätigt worden.

Die inhaltlichen Maßstäbe für die Wahlentscheidung sind an den Grundsatz der Bestenauslese gebunden. Allerdings verschieben sich die Prüfungsmaßstäbe bei einer gerichtlichen Überprüfung dahingehend, dass bei einer Wahlentscheidung auf die formelle Begründung der Wahlentscheidung und Darlegung der maßgebenden Auswählerwägungen verzichtet wird, da die Wahlentscheidung eines vielköpfigen, aus Personen unterschiedlicher politischer Ausrichtung zusammengesetzten Gremiums nicht näher begründet werden kann und einer Wahlentscheidung daher unterschiedliche Vorstellungen und Motive zugrunde liegen können.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden Wahlentscheidungen an den Anforderungen von Artikel 33 Abs. 2 GG dahingehend überprüft, ob der Wahlentscheidung ein zutreffender Sachverhalt zugrunde liegt, etwaige gesetzlichen Bindungen beachtet wurden, ob die getroffenen Feststellungen unter Berücksichtigung der originären Entscheidungsspielräume die Wahlentscheidung rechtfertigen können und ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unsachgemäße oder willkürliche Erwägungen angestellt worden sind. Insbesondere ist das Wahlgremium gehalten, bei seiner Wahlentscheidung den Grundsatz der Bestenauslese zu beachten. Eine Einschränkung des Geltungsbereichs von Artikel 33 Abs. 2 GG durch das Erfordernis einer Wahlentscheidung wird von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ausdrücklich verneint.

Insofern führt eine Veränderung des Prüfungsmaßstabes nicht automatisch zu einer Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens. Auch gegen die Besetzung einer Ortsamtsleitung im Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit wird Rechtsschutz im Rahmen des Bewerbungsverfahrensanspruchs des/der im Auswahlverfahren Unterlegenen eröffnet und im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine gerichtliche Untersagung der Ernennung des gewählten Mitbewerbers/der gewählten Mitbewerberin erreicht werden können mit der Folge langwieriger Stellenvakanzen. Das Risiko einer Konkurrentenklage kann folglich mit der Wahl der Ortsamtsleitung und Etablierung eines kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses auf Zeit weder ausgeschlossen noch kann eine zeitliche Verkürzung etwaiger Konkurrentenstreitverfahren aufgrund eines geänderten Prüfungsmaßstabes der Verwaltungsgerichte prognostiziert werden. Durch den geänderten Prüfungsmaßstab werden die Erfolgsaussichten einer Klage in der Sache – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – allerdings eher geringer.

Fazit

- Eine abschließende Bewertung des 2007 neu eingeführten Verfahrens zur Auswahl und Ernennung der Ortsamtsleiter ist derzeit noch nicht möglich. In fünf

von sieben Fällen konnte die Besetzung bisher abgeschlossen werden. Ob die Verzögerung in Burglesum Folge spezifischer Konstellationen ist oder durch ein anderes Verfahren vermeidbar gewesen wäre, ist schwer zu beurteilen.

- Eine direkte Wahl der Ortsamtsleitung durch das Wahlvolk sollte nicht weiter verfolgt werden, weil die damit verbundene Stärkung der Ortsamtsleitung zu Lasten der Beiräte ginge.
- Die Ausgestaltung der Stelle der Ortsamtsleitung als kommunales Wahlbeamtenverhältnis ist rechtlich möglich, auch wenn sich der Aufgabenzuschnitt einer Ortsamtsleitung von den typischen Aufgaben eines kommunalen Wahlbeamten im übrigen Bundesgebiet unterscheidet.
- Die Möglichkeit von Konkurrentenklagen gegen Auswahlentscheidungen bei einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis mit daraus resultierenden Verzögerungen kann durch eine Wahl nicht ausgeschlossen werden, allerdings wird die Hürde für einen Klageerfolg höher gelegt als bisher. Dies ist eventuell geeignet, potenzielle Klägerinnen und Kläger von der Erhebung einer Klage abzuhalten.
- Alternativ zum kommunalen Wahlbeamtenverhältnis könnte in Anlehnung an die Regelung im Hamburgischen Bezirksverwaltungsgesetz das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter dahingehend ergänzt werden, dass der Beirat künftig die Ortsamtsleitung mit der Mehrheit seiner Mitglieder durch Wahl zur Ernennung vorschlägt. Auch in diesem Fall sind wie bisher Konkurrentenklagen mit entsprechenden Verzögerungen möglich.

Die Stadtbürgerschaft wird gebeten, Kenntnis zu nehmen.

